



## Erweiterung der Hafenordnung

**Gültig ab 15. Mai 2020 befristet bis zum 31.12.2021**

Die **Erweiterung der Hafenordnung** dient zur Regelung der Aktivitäten im Vereinsgelände der Seglervereinigung Heidelberg 1932 e.V. für die Zeit der Corona-Pandemie nach der Erlaubnis zur eingeschränkten Öffnung der Sportboothäfen. Die ist zunächst bis zum Ende der Saison 2021 gültig. **Aufgrund der nicht vorhersagbaren Situation während der Corona-Pandemie ist eine vorzeitige Aufhebung, Verlängerung oder Veränderung der Erweiterung der Hafenordnung jederzeit möglich und wird durch den Vorstand bekannt gegeben.**

1. Vor Betreten des Geländes muss sich jedes Mitglied über die **aktuellen Vorschriften, insbesondere die CoronaVO des Landes Baden-Württemberg und die Erlasse der Stadt Heidelberg** eigenständig informieren. Im gesamten Sportboothafen gilt die CoronaVO und es gelten die Erlasse der Landesregierung zum Infektionsschutz und der Kontaktvermeidung. Insbesondere müssen hierbei stets alle geltenden Abstands- und Kontaktregelungen der gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden (z.B. ein Mindestabstand von 1,5 Metern und die zulässige Gruppengröße).
2. Das **Ein- und Auswassern** der Eigner-Boote muss über den Hafenmeister koordiniert werden.
3. Während der Zeit der Corona-Pandemie dürfen keine **Gäste** (auch Freunde oder Familienmitglieder, die keine Mitglieder/Innen sind, fallen darunter) auf das Vereins-Gelände, damit die Kontaktbeschränkungen und die Abstandregeln durch die Mitglieder eingehalten werden können. Bootseigner dürfen Ihre Gäste unter Wahrung der gültigen CoronaVO auf direktem Weg durch das Vereinsgelände mit auf Ihre Boote nehmen. Weitere Ausnahmen können vom Vorstand genehmigt werden. Grundsätzlich gilt: Der Verein übernimmt keine Haftung für Gäste. Die einladenden Mitglieder sind für die Einhaltung der Hafenordnungen und des Hygienekonzepts durch die Gäste gegenüber dem Verein verantwortlich.
4. Die Erlasse zu den **Kontaktbeschränkungen** sind von allen im Hafen anwesenden Personen zu beachten. Gesellige Zusammenkünfte, von einer Anzahl von Personen, die über die in den aktuell geltenden offiziellen Vorschriften hinausgeht, sind untersagt. Das Verweilen oder Unterredungen auf den Stegen sind nicht gestattet, diese dürfen nur betreten werden, um auf kürzestem Weg zum Schiff zu gelangen oder notwendige Arbeiten durchzuführen. Insgesamt muss die Personenzahl, die sich gleichzeitig auf einem Steg aufhält auf das nötigste reduziert werden. Halten Sie bei Begegnungen den erforderlichen Sicherheitsabstand ein, in dem auf die Ausleger ausgewichen wird.
5. Für das Aufhalten in Gruppen und das Umziehen im Clubhaus gelten die aktuell gültigen Regeln der CoronaVO des Landes BW und der Stadt Heidelberg. Jedes Mitglied ist für seine/ ihre persönliche Schutzausrüstung (Einmalhandschuhe/ Gesichtsmasken) selbst verantwortlich. Es gilt eine Maskenpflicht in allen Innenräumen.
6. Kontaktbeschränkungen gelten nicht mehr für **Geimpfte und Genesene gemäß CoronaVO** der Landes BW. Damit werden geimpfte und genesene Personen bei der maximal erlaubten Personenzahl nicht mehr mitgezählt. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds muss ein entsprechender Nachweis vorgelegt werden.

### **Wichtig:**

Auch Geimpfte und Genesene müssen weiterhin die AHA+L-Regeln befolgen.